



Oberlandesgericht Dresden
Der Präsident

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Tschad (Republik Tschad)

Stand: Dezember 2009

a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung

1. **Heiratsurkunde**

2. 1. **Scheidungsurteil /-beschluss** mit Rechtskraftvermerk

Zusätzlich, ggf. weitere Urkunden, welche die Endgültigkeit der Scheidung dokumentieren.

b) Legalisation / Apostille

Urkunden aus Tschad bedürfen derzeit einer Vor-Ort-Ermittlung zur Überprüfung ihrer formalen Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit.
Siehe hierzu auch Nr. 6 des Leitfadens.

Diese **Überprüfung** der Urkunden aus Tschad auf formale Echtheit und inhaltliche Richtigkeit im Rahmen der Amtshilfe, durch die deutsche Botschaft ist **zur Zeit nicht möglich**.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.